



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. Juni 2018

42. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

95. Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Cuxhaven vom 5. Oktober 1978 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. März 1998

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

96. Erste Satzung vom 11. Juni 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Januar 2015

97. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Oberster Hof“, Ortschaft Kassebruch vom 26. April 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

95.

SATZUNG **zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung** **für den Landkreis Cuxhaven vom 5. Oktober 1978** **in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung** **vom 11. März 1998**

1. Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Cuxhaven vom 05. Oktober 1978 - in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. März 1998 -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. I. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven am 30. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Aufhebung**

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Cuxhaven vom 05. Oktober 1978 - in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. März 1998 - wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 08. Juni 2018

(L.S.) **Landkreis Cuxhaven**
Der Landrat
Bielefeld

2. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung
2.1 Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die Satzung ist rückwirkend zum 01. April 2018 in Kraft getreten, § 10 Abs. 3 NKomVG.
2.3 Die Satzung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landkreis Cuxhaven, im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Cuxhaven, den 11. Juni 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

96.

ERSTE SATZUNG **vom 11. Juni 2018 zur Änderung der Hauptsatzung** **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **vom 7. Januar 2015**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 **Aufgaben der Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gleichzeitig Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Dazu zählen insbesondere:
1. Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand;

- Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
- Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt, z. B. Schul- und Sportangelegenheiten, Kindergärten, Jugendräume und andere in der Ortschaft gelegene bebaute und unbebaute Grundstücke;
- Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaften (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen und Lohnzetteln;
- Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke. Der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder nach Abstimmung mit dem Bürgermeister Dritte damit beauftragen;
- Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung;
- Beratung des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters, des Stadtrates und der Bereichsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
- Vertretung der Ortschaft bei den Jagdgenossenschaften nach Absprache mit der Verwaltung.

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- Verkündungen bzw. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG der Stadt Geestland werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet bzw. bekannt gemacht.
- Sind Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Sie wird durch den Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- Die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen sind mit der Ausgabe amtlichen Verkündungsblattes bewirkt. Im Fall der Ersatzverkündung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung.
- Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der NORDSEE-ZEITUNG.

Artikel 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 11. Juni 2018

Stadt Geestland
Thorsten Krüger
(L.S.) Bürgermeister

97.

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Oberster Hof“, Ortschaft Kassebruch vom 26. April 2018

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 26. April 2018 den Bebauungsplan Nr. 56 „Oberster Hof“, Ortschaft Kassebruch, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, nebst Begründung, als Satzung beschlossen.

Hagen im Bremischen, den 13. Juni 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Oberster Hof“, wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen entwickelt und ist gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigungsfrei.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 4.430 m², befindet sich im Randbereich der Ortschaft Kassebruch, der Gemeinde Hagen im Bremischen. Das Plangebiet grenzt an die nordwestlich befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sowie das sich in südöstliche Richtung erstreckende Siedlungsgebiet der Ortschaft an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Kartengrundlage: ALK LGLN)

Der vom Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen am 26. April 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 56 „Oberster Hof“, Ortschaft Kassebruch wurde auf der Grundlage des § 13 b BauGB (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan, bzw. die Planzeichnung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Oberster Hof“, Ortschaft Kassebruch der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, den 13. Juni 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
